

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

über die 22. Sitzung des

Rates der Stadt Brakel

am 12.12.2002

in Brakel, Sitzungssaal „Alte Waage“

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:00 Uhr**

Anwesend sind unter dem Vorsitz des **Bürgermeisters Friedhelm Spieker** die Ratsmitglieder:

CDU
Allerkamp, Franz-Hermann
Gerdes, Ferdinand
Giefers, Raimund
Grewe, Ursula
Krömeke, Johannes
Lange, Heinz
Lohre, Helmut
Markus, Norbert
Muhr, Adolf
Neu, Walburga
Nolte, Frank
Peter, Bernd
Rose, Walter
Röben, August
Wulff, Michael

SPD
Aßmann, Peter
Fricke, Magdalene
Korte, Ekkehard
Kruse, Johannes
Löffelbein, Angelika
Multhaupt, Hans-Jürgen
Schrader, Helmut

UWG/CWG Gönnewicht, Erwin
Rissing, Robert
Rohde, Burkhard
Rox, Franz
Wintermeyer, Paul

BÜNDNIS 90/Ahrens, Stephan
DIE GRÜNEN Schulte, Meinolf

Von der Verwaltung nehmen teil:
StOVR Hermann Temme
StAR Dieter Güthoff
Dipl.-Ing. Bernd Bohnenberg
StHS Ulrike Nolte
V.-Ang. Andreas Oesselke

Es fehlen die Ratsmitglieder:
Beyermann, Elisabeth
Rode, Alexander
Waldeyer, Peter

Der **Bürgermeister** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die **Beschlussfähigkeit** fest.

Zu **Form und Frist** der Einladung ergeben sich keine Bedenken. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

A) Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung der Stadt Brakel für das Haushaltsjahr 2001 und Entlastung des Bürgermeisters

Drucksache-Nr.: 267

Berichterstatter: Ratsherr Multhaupt

Nach kurzer Sachverhaltsdarstellung durch Ratsherrn **Multhaupt** dankt dieser den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Verwaltung für die geleistete gute Arbeit.

Auf Anfrage des Ratsherrn **Aßmann** nach einer Erklärung der erheblichen Differenz zwischen den Plan- und Ist-Zahlen des Jahres 2001 erklärt StAR **Güthoff**, dass diese im Rechenschaftsbericht, der allen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zugegangen ist, ausführlich erläutert sind.

Nach kurzer Diskussion regt Ratsherr **Korte** an, den Rechenschaftsbericht zusätzlich zum Fachausschuss auch den Fraktionsvorsitzenden zukommen zu lassen. Dies sichert Bürgermeister **Spieker** für die Zukunft zu.

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**:

„Aufgrund des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW wird die Jahresrechnung der Stadt Brakel für das Haushaltsjahr 2001, aufgestellt am 31.01.2002, angenommen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt“.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt DM	Vermögens- haushalt DM
1	2	3
Soll-Einnahmen	45.166.787,10	11.121.170,88
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	977.915,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	22.085,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	18.338,00	55.200,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	45.148.449,10	12.021.800,88
Soll-Ausgaben	44.564.927,79	10.046.113,30
+ Neue Haushaltsausgabereste	583.521,31	2.571.880,32
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	596.192,74
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	45.148.449,10	12.021.800,88
Fehlbetrag	0,00	0,00
nachrichtlich:		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		360.956,86 DM
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt		3.383.294,73 DM
Höhe der Mindestzuführung		1.158.958,09 DM

2. Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die sich in der Zeit vom 01.07. – 30.09.2002 ergeben haben

Drucksache-Nr.: 268
Berichterstatter: Bürgermeister

Bürgermeister **Spieker** gibt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das III. Quartal 2002 zur Kenntnis.

Die Anfragen der Ratsmitglieder **Fricke** und **Korte** werden von Bürgermeister **Spieker** beantwortet.

Kenntnisnahme:

Gem. § 82 der Gemeindeordnung NRW wird von den über- und außerplanmäßigen Ausgaben, und zwar

im Verwaltungshaushalt in Höhe von	33.402,16 €
im Vermögenshaushalt in Höhe von	15.480,38 €

Kenntnis genommen.

3. Neufassung einer Vergnügnungssteuersatzung

Drucksache-Nr.: 269
Berichterstatter: StAR Güthoff

StAR **Güthoff** verweist auf die Tischvorlage und erläutert, dass ein Verbot von Gewaltspielautomaten nicht möglich sei.

Ratsherr **Aßmann** gibt seiner Freude Ausdruck, dass die Anregung der SPD-Fraktion bezüglich der Steuer für diese Gewaltspielautomaten in die Satzung aufgenommen wurde.

Beschluss:

Der Rat beschließt den Entwurf der Vergnügnungssteuersatzung der Stadt Brakel **ein-stimmig** als Satzung.

Die Satzung wird als **Anlage 1** Bestandteil der Niederschrift.

4. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gänseweg/Rotheweg“ im Stadtbezirk Gehrden

Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 270
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Bohnenberg

Nach kurzer Sachverhaltsdarstellung durch Herrn **Bohnenberg**, wird die Anfrage des Ratsherrn **Schulte** nach der Anzahl der neuen Bauplätze vom Ratherrn **Gerd** beantwortet.

Beschluss:

Der Rat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gänseweg/Rothe-weg“ im Stadtbezirk Gehrden gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) **einstimmig** als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil der Gemarkung Gehrden und liegt nördlich der Straße „Am Ring“, westlich des Katharinenberges und östlich der Straße „Zum Mittelholz“ im Stadtbezirk Gehrden. Er umfasst in der Flur 3 die Flurstücke 1 tlw., 23, 24, 25, 26, 30, 34, 35, 97, 98, 101, 107, 108, 109, 110, 175, 189, 192, 194, 196, 201, 203, 204, 218, 219, 266, 273, 274, 279 tlw., 280, 281, 282, 283, 284, 286, 287, 295, 296, 300 tlw., 309, 318, 319, 320, 325, 326, 334, 336, 345, 346, 348, 349, 350, 353, 357, 358, 361, 362, 363, 364, 365, 367, 368, 385, 386, 391, 440 tlw., 449, 456, 457, 469, 513, 514, 525, 526, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 545, 546, 547, 548, 568, 569, 580 tlw., 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 591, 592, 597, 598, 599, 600, 609, 610, 611, 612, 615, 617, 618, 619, 628, 629, 630 tlw., 634, 637, 638, 641, 642, 645, 651 tlw., 653, 656, 657, 658, 659, 660, 796 tlw., 797, 800, 817, 818, 820, 821, 822, 836 tlw., 843, 844, 845, 846 und 847 und in der Flur 4 die Flurstücke 20, 28, 1347, 1348, 1349, 1352, 1353, 1354, 1355, 1398 und 1663 tlw.

5. 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel, Wohnbaufläche Istrup/Bolzplatz Istrup

Drucksache-Nr.: 271

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Bohnenberg

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, den Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durch abschließenden Beschluss festzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Einholung der Genehmigung der Bezirksregierung die Verbindlichkeit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes herbeizuführen.

6. Bekanntgaben der Verwaltung

Berichterstatter: Bürgermeister

Anmeldezahlen der städtischen Grundschulen

Bürgermeister **Spieker** weist auf die Anmeldezahlen der städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2003/2004 hin. Eine entsprechende Übersicht wurde den Ratsmitgliedern mit dem Protokoll des Haupt- und Finanzausschusses zugesandt.

Haushaltseinbringung 2003

Bürgermeister **Spieker** erläutert, dass der Haushalt für 2003 in diesem Jahr erst am 14.01.2003 eingebracht und am 06.02.2003 beschlossen werden soll.

Verschiebung Bauausschuss-Sitzung

Bürgermeister **Spieker** gibt bekannt, dass aufgrund der am 29.01.2003 stattfindenden Personalversammlung der Stadt Brakel die für diesen Tag vorgesehene Sitzung des Bauausschusses auf den 28.01.2003 vorverlegt wird.

7. Anfragen der Ratsmitglieder

Bebauungsplan „Pahenwinkel“

Ratsherr **Wintermeyer** fragt an, warum beim Bebauungsplan „Pahenwinkel“ zwei Grundstücke „ausgegrenzt“ wurden. Bürgermeister **Spieker** erläutert hierzu, dass es mit den beiden betreffenden Grundstückseigentümern größere Schwierigkeiten gegeben habe. Um eine schnelle Abwicklung gewährleisten zu können, wurden daraufhin die genannten Grundstücke nicht mit einbezogen.

Schlossmauer Gehrden

Ratsherr **Gerd** fragt an, wie der Verfahrensstand bezüglich der Schlossmauer Gehrden ist. Bürgermeister **Spieker** teilt hierzu mit, dass das Beweissicherungsverfahren noch läuft. Eine Antwort des Gutachters auf die Fragen des Richters wird noch vor Weihnachten erwartet.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahme Bellersen

Auf die Anfrage der Ratsfrau **Löffelbein** nach einer neuen ABM-Kraft in Bellersen, teilt Bürgermeister **Spieker** mit, dass die Einstellung einer neuen Kraft derzeit nicht in Sicht ist.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht. Mit einem Dank an die Teilnehmer insbesondere für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr schließt Bürgermeister Spieker die Sitzung.

Spieker
Bürgermeister

Oesselke
Schriftführer

Anlagen

zur Niederschrift

**über die 22. Sitzung des Rates
der Stadt Brakel**

am 12.12.2002

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Brakel (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung vom 12.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Brakel veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbare Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Brakel vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Brakel auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Brakel binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Brakel den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Brakel kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Brakel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Brakel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H. des in Abs. 2 genannten Satzes.
- (4) Die Stadt Brakel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Brakel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Brakel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Brakel anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Stadt Brakel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Brakel ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brakel vom 08. Dezember 1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Brakel (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, den 13.12.2002

Spieker, Bürgermeister